

Az.: 9 A 684/16.PL
9 K 1969/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Personalvertretungssache

des Personalrats des Amtsgerichts
vertreten durch die Vorsitzende

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

beteiligt:

der Präsident des Amtsgerichts

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Mitbestimmung bei der Gewährung von Leistungsprämien
hier: Beschwerde

hat der 9. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp sowie die ehrenamtlichen Richter Dick und Kubitz aufgrund der mündlichen Anhörung

vom 2. Februar 2018

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. August 2016 - 9 K 1969/15 - wird zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

- 1 Der Antragsteller und der Beteiligte streiten über Mitbestimmungsrechte des Personalrats im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungsprämien an Beschäftigte.
- 2 Der Antragsteller ist der beim Amtsgericht in gebildete örtliche Personalrat. Beteiligter ist der Dienststellenleiter des Amtsgerichts
- 3 Mit Schreiben vom 15. Juli 2015 stellte der Präsident des Oberlandesgerichts dem Beteiligten für das Haushaltsjahr 2015 Mittel zur probeweisen Gewährung von Leistungsprämien an Beamte und Beschäftigte des Amtsgerichts zur Verfügung. Mit Schreiben vom 7. August 2015 teilte der Beteiligte dem Antragsteller mit, dass er den namentlich benannten Personen eine Teamprämie oder eine Leistungsprämie zu gewähren beabsichtigte. Dem Antragsteller wurde mit Schreiben vom 20. August 2015 mitgeteilt, seine Unterrichtung sei in Umsetzung der Vorgaben des Oberlandesgerichts erfolgt. Eine Entscheidung zur Vergabe von Leistungselementen sei bisher nicht getroffen worden. Man gehe davon aus, dass kein Mitbestimmungstatbestand vorliege. Mit weiterem Schreiben vom 26. August 2015 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, das Oberlandesgericht habe die Haushaltsmittel zur Gewährung der Leistungsprämien für Beamte und Beschäftigte zugewiesen. Es sei

beabsichtigt, die Auszahlungen der Prämien entsprechend dem Schreiben vom 7. August 2015 vorzunehmen. Die Entscheidung werde den Beamten und Beschäftigten schriftlich mitgeteilt. Mit Schreiben vom 28. September legte der Beteiligte dem Antragsteller dar, weshalb aus seiner Sicht ein Mitbestimmungstatbestand nicht gegeben sei.

4 Der Antragsteller hat sich nach entsprechender Beschlussfassung an das Verwaltungsgericht Dresden gewandt.

5 Nach seiner Auffassung unterliegt die Entscheidung des Beteiligten, Beamten, Beschäftigten Einzelprämien oder Teamleistungsprämien in einer bestimmten Höhe zu gewähren, nach § 81 Abs. 2 Nr. 4 SächsPersVG seiner Mitbestimmung. Durch die VwV Leistungsprämien sowie das Schreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichts sei lediglich der Rahmen vorgegeben gewesen, innerhalb dessen die Auswahl getroffen werden könne.

6 Der Antragsteller hat beantragt,

den Beteiligten zu verpflichten, das Mitbestimmungsverfahren im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungsprämien an Beschäftigte des Amtsgerichts unverzüglich einzuleiten.

7 Der Beteiligte hat beantragt,

die Anträge abzulehnen.

8 Er ist der Auffassung, dass weder in der Auswahl des Personenkreises noch in der Festsetzung der jeweiligen Höhe der gewährten Leistungsprämie mitbestimmungspflichtige Maßnahmen zu sehen seien. Es handele sich nicht um Entscheidungen über Fragen der Lohngestaltung, Entlohnungsmethoden oder die Festsetzung leistungsbezogener Entgelte. Der Entscheidung über die Auswahl des Personenkreises, dem Leistungsprämien gewährt worden seien, sowie der Feststellung der Prämienhöhe seien keine abstrakt-generellen Entscheidungsgrundsätze zugrunde gelegt worden. Es handele sich vielmehr um Einzelfallentscheidungen, die aufgrund der eingegangenen Vorschläge getroffen worden seien. Die Entscheidungen hätten sich hierbei in jedem Einzelfall nach der VwV Leistungsprämien sowie nach § 68

SächsBesG getroffenen Maßgaben orientiert, ohne dass daneben ergänzende allgemeine Grundsätze oder abstrakte Regelungen aufgestellt worden seien. Vielmehr sei die grundsätzliche Entscheidung zur Gewährung von Leistungsprämien in VwV Leistungsprämien sowie in § 68 SächsBesG getroffen worden. Im Übrigen habe er den Antragsteller jederzeit und umfassend über die Gewährung von Leistungsprämien informiert, so dass auch insoweit keine Rechtsverletzung vorliege.

- 9 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers mit Beschluss vom 5. August 2016 abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Mitbestimmungstatbestand des § 81 Abs. 2 Nr. 4 SächsPersVG sei nicht einschlägig. Der Begriff „Fragen der Lohngestaltung“ bezeichne im Sinne eines Oberbegriffs das System, nach dem das Arbeitsentgelt - oder ein Teil von diesem - bemessen werden solle. Hierzu gehörten etwa seine Ausformung und die Art und Weise seiner Durchführung mit Ausnahme der Höhe des Lohns. Erfasst würden alle vermögenswerten Leistungen des Dienstherrn unabhängig davon, ob sie gesetzlich oder tariflich festgelegt seien oder übertariflich und freilich erbracht würden. Durch die ausdrückliche Erwähnung der Mitbestimmung bei der Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen werde verdeutlicht, dass zwar nicht die individuelle Bezahlung und die Höhe des Entgelts mitbestimmungspflichtig sei, wohl aber jede Aufstellung abstrakt-genereller Grundsätze der Entgeltbestimmung. Demnach sei die Personalvertretung zu beteiligen bei einer Lohnfindung unter Zuhilfenahme abstrakt-genereller Regelungen, die als Grundlage für eine Vielzahl individueller Ansprüche dienen sollten. Hieran fehle es vorliegend, da es an einer Zuhilfenahme abstrakt-genereller Regelung durch den Beteiligten fehle, um den von ihm individuell ausgewählten und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorgeschlagenen Beschäftigten Leistungsprämien oder einen vorgezogenen Stufenaufstieg zukommen zu lassen. Vielmehr handele es sich um reine Einzelfallentscheidungen und damit nicht um einen Fall der Lohngestaltung, wie ihn § 81 Abs. 2 Nr. 4 SächsPersVG im Auge habe. Im Übrigen werde auch durch die Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes zum 1. Januar 2016 deutlich, dass diese Sichtweise richtig sei. Danach komme bei der Gewährung von Leistungsprämien ein Tatbestand der vollen Mitbestimmung ohnehin nicht mehr in Betracht. Der Gesetzgeber habe nunmehr in § 80 Abs. 2 Nr. 8 SächsPersVG bestimmt, dass eine Personalvertretung gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen über die Grundsätze eines

Verfahrens zur Vergabe von Leistungsprämien nach § 68 Abs. 1 und 2 sowie § 69 SächsBesG oder vergleichbare Regelungen für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006, in der jeweils geltenden Fassung, fielen, nur noch eingeschränkt mitzubestimmen haben.

10 Der Antragsteller hat hiergegen am 26. September 2016 Beschwerde eingelegt, die er mit weiterem Schreiben am 7. November 2016 begründet hat.

11 Der Antragsteller trägt vor, anders als das Verwaltungsgericht meine, bestünden nach der VwV Leistungsprämien zahlreiche Entscheidungsspielräume für diejenigen, die über die Gewährung der Zulage zu entscheiden hätten. Die Entscheidung, ob überhaupt Teamprämien zu vergeben seien, Leistungsprämien zu zahlen seien sowie die jeweilige Höhe obliege dem Beteiligten. Aus dem Schreiben des Beteiligten vom 7. August 2015 ergebe sich, dass sich dieser entschieden habe, Teamprämien und Einzelprämien zu vergeben. Hierbei handele es sich um eine abstrakte-generelle Entscheidung. Sie sei losgelöst von jedem Einzelfall. In welcher Höhe eine Teamprämie an einzelne Beschäftigte vergeben werde, habe nicht festgestanden. Die Festlegung habe der Beteiligte getroffen. Es liege insoweit keine Einzelfallentscheidung vor. Mitbestimmungspflichtig sei auch die Entscheidung, unter welchen Voraussetzungen der Beteiligte Leistungen honorieren wolle. Auch müsse der Beteiligte abstrakt darüber entscheiden, was er unter besonderen Leistungen im Sinne der VwV Leistungsprämien sowie des Erlasses des Oberlandesgerichts verstehe. Der mit Wirkung zum 1. Januar 2016 neu geschaffenen Regelung in § 80 Abs. 2 Nr. 8 SächsPersVG lasse sich nicht entnehmen, dass der Mitbestimmungstatbestand nach § 81 Abs. 2 Nr. 4 nicht eröffnet sei. Jedenfalls habe der Gesetzgeber nicht angeordnet, wie sich jener Mitbestimmungstatbestand zu § 81 Abs. 2 Nr. 4 SächsPersVG verhalte. Es sei davon auszugehen, dass § 80 Abs. 2 Nr. 8 SächsPersVG neben § 81 Abs. 2 Nr. 4 SächsPersG trete. Dafür spreche auch, dass § 80 Abs. 2 Nr. 8 SächsPersVG die Vergabe von Leistungsprämien an Beamte nach dem Sächsischen Besoldungsgesetz und die Vergabe vergleichbarer Leistungen an Beschäftigte, auf die der TV-L Anwendung finde, erfasse. Damit seien Beschäftigungsverhältnisse, die dem TVöD unterfielen, ausgenommen. Im Übrigen würden aber auch die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 8 SächsPersVG vorliegen. Der Beteiligte habe Grundsätze zum

Verfahren bestimmt, die auch nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 SächsPersVG mitbestimmungspflichtig wären. Was der Gesetzgeber unter „Grundsätze“ verstehe, lasse sich der Gesetzesbegründung nicht unmittelbar entnehmen. Damit seien Grundentscheidungen gemeint, die die Abläufe zur Vergabe von Leistungsprämien erfassen. Zu § 75 Abs. 3 Nr. 12 BPersVG werde die Meinung vertreten, dass der Mitbestimmungstatbestand an allgemeine Regelungen der Dienststelle anknüpfen solle. Der Beteiligte habe die spätere Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsprämie von einem Vorschlag abhängig gemacht und Vorschlagsberechtigte festgelegt. Somit stelle diese Entscheidung eine solche dar, die nach § 80 Abs. 2 Nr. 8 SächsPersVG falle. Dies führe dazu, dass das Mitbestimmungsverfahren durchzuführen gewesen sei.

12 Der Antragsteller beantragt,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. August 2016 - 9 K 1969/15 - zu ändern und festzustellen, dass die Gewährung von Leistungsprämien an Beschäftigte des Amtsgerichts der Mitbestimmung des Antragstellers unterfällt, indem die Dienststellenleiterin eine Entscheidung über das „Ob“ der Gewährung der Leistungsprämien trifft, über die Vergabe von Team- und/oder Einzelprämien entscheidet, über die Höhe der Leistungsprämie sowie die Frage, ob ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht, entscheidet,

hilfsweise festzustellen, dass die Entscheidung der Dienststellenleiterin über das Vorschlagsrecht für die Vergabe von Leistungsprämien der Mitbestimmung des Antragstellers unterfällt.

13 Der Beteiligte beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

14 Seiner Ansicht nach hat das Verwaltungsgericht Dresden das Bestehen eines Mitbestimmungsrechts des Antragstellers mit zutreffenden Gründen abgelehnt. Die in den Vordergrund gestellte Argumentation, wonach den Einzelfallentscheidungen über die Auszahlung von Leistungsprämien an einzelne Mitarbeiter abstrakt-generelle und dem Mitbestimmungstatbestand des § 81 Abs. 2 Nr. 4 SächsPersVG unterfallende Entscheidungen des Beteiligten vorgelagert seien, sei nicht stichhaltig. Auf die Ausführungen zu § 80 Abs. 2 Nr. 8 SächsPersVG des Antragstellers komme es

rechtlich nicht an. Bereits der Gesetzeswortlaut von § 81 Abs. 2 Nr. 4 SächsPersVG („Lohngestaltung“, „Entlohnungsgrundsätze“, „Entlohnungsmethoden“) lasse nur die Auslegung zu, dass Einzelfallentscheidungen zur Entlohnung nicht mitbestimmungspflichtig seien. Mit dem hier praktizierten Verfahren bei der Vergabe der Leistungsprämien seien weder i. S. v. § 81 Abs. 2 Nr. 4 SächsPersVG „Entlohnungsgrundsätze“ oder „Entlohnungsmethoden“ eingeführt oder aufgestellt worden, noch seien im Sinne dieser Vorschrift „vergleichbare leistungsbezogene Entgelte“ festgesetzt worden. Von Entlohnungsgrundsätzen könne bereits deshalb nicht ausgegangen werden, weil es sich bei den Entscheidungen zur Auszahlung von Leistungsprämien an einzelne individuell bestimmte Beschäftigte grundsätzlich um Einzelfallentscheidungen handele. Es handele sich nicht um ein leistungsbezogenes Entgelt im Sinne des genannten Mitbestimmungstatbestandes. Ein leistungsbezogenes Entgelt sei in den in § 81 Abs. 2 Nr. 4 SächsPersVG genannten Akkord- und Prämiensätzen nur dann im Sinne des Gesetzeswortlauts „vergleichbar“, wenn der Beschäftigte durch die gezeigte Arbeitsleistung die Entgelthöhe unmittelbar beeinflussen könne, indem die Leistung, insbesondere Arbeitsgüte, Arbeitsmenge oder Arbeitstempo gemessen würden und sich unmittelbar auf die Entlohnung auswirkten. Eine solche Vergleichbarkeit sei nicht gegeben. Es sei auch keine generell-abstrakte Entscheidung vorgelagert gewesen, ob überhaupt Leistungsprämien zu vergeben sein sollen. Hiervon sei der Antragsteller nicht ausgegangen. Dieser habe vielmehr in seiner E-Mail vom 19. August 2015 gegenüber der Vizepräsidentin des Amtsgerichts bekundet, dass die Vergabe von Leistungsprämien dem Tatbestand der Mitbestimmung gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 4 SächsPersVG unterfiele, nachdem ihm zuvor die Vorschläge zu deren Gewährung an einzelne Mitarbeiter zugeleitet worden seien. Zu keinem Zeitpunkt habe der Antragsteller hingegen außergerichtlich seine Beteiligung im Wege der Mitbestimmung im Zusammenhang mit der Aufstellung etwaiger abstrakt-genereller Regelungen zur Vergabe von Leistungsprämien eingefordert. Auch sei eine solche abstrakt-generelle Entscheidung über das „Ob“ zur Gewährung von Leistungsprämien durch den Beteiligten nicht getroffen worden. Diese sei vielmehr durch die VwV Leistungsprämien getroffen worden. Der Entscheidung darüber, an welche Mitarbeiter Leistungsprämien nach Maßgabe der VwV Leistungsprämien zu vergeben seien, könne ebenfalls keine abstrakt-generelle Entscheidung über das Verfahren zur Vergabe der Leistungsprämien abgespalten werden. Dies gelte auch für die Entscheidung, ob eine Teamprämie vergeben werde.

Gleiches gelte für die Frage, ob die Leistungsprämie als Einmalzahlung oder in Teilbeträgen ausgezahlt werden solle. Beide Alternativen kämen nach § 68 Abs. 2 Satz 2 SächsBesG oder Ziffer III Nr. 1 VwV Leistungsprämien in Betracht. Der Antragsteller gehe mit seiner Annahme fehl, dass mit der Entscheidung über die Prämienvergabe an einzelne Mitarbeiter eine Entscheidung getroffen worden sei, welche erbrachten Leistungen als „besonders“ i. S. v. § 68 Abs. 1 SächsBesG oder nach Ziffer I Nr. 1 VwV Leistungsprämie anzusehen seien. Eine abstrakt-generellen Regelung hierzu sei wegen der Vielgestaltigkeit möglicher herausgehobener Leistungen schon gar nicht sinnvoll möglich.

15 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten verwiesen.

II.

16 Die zulässige Beschwerde bleibt ohne Erfolg.

17 Die von der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren vorgenommene Antragsänderung, nämlich die Umstellung ihres Verpflichtungsantrags auf den Antrag, festzustellen, dass es sich bei Gewährung von Leistungsprämien an Beschäftigte des Amtsgerichts im Jahr 2015 um eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme handelte, ist sachdienlich und daher nach § 88 Abs. 2 VwGO, § 87 Abs. 2 Satz 3 i. V. m § 81 Abs. 3 AGG zulässig. Die Antragsänderung ist im Hinblick auf sich zukünftig abzeichnende Streitfälle sachdienlich.

18 Das Feststellungsbegehren des Antragstellers ist zulässig, da ein Mitbestimmungsverfahren nicht mehr eingeleitet werden kann. Zwar kann eine Maßnahme, soweit sie der Mitbestimmung der Personalvertretung unterliegt, regelmäßig nur mit deren Zustimmung getroffen werden. Ein Mitbestimmungsverfahren könnte in Bezug auf die Gewährung der Leistungsprämien für das Jahr 2015 jedoch nicht mehr eingeleitet werden, da sie noch im Jahr 2015 an die Beschäftigten ausgezahlt wurden und nicht mehr zurückgefordert werden können. Da sich die Frage, ob die Gewährung von Leistungsprämien der Mitbestimmung unterliegt, auch in Zukunft stellen kann, kann der Antragsteller sein Begehren aber im

Wege eines Feststellungsantrags weiterverfolgen (vgl. BayVGH, Beschl. v. 23. November 2009 - 17 P 08.384 -, juris 24 f.).

- 19 2. Der Feststellungsantrag des Antragstellers, der bei verständiger Auslegung auf die Feststellung gerichtet ist, dass es sich bei Gewährung von Leistungsprämien an Beschäftigte des Amtsgerichts im Jahr 2015 um eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme handelte, ist unbegründet.
- 20 Nach § 81 Abs. 2 Nr. 4 SächsPersVG hat die Personalvertretung, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen, mitzubestimmen über Fragen der Lohngestaltung innerhalb der Dienststelle, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden und deren Änderung sowie die Festsetzung der Akkord- und Prämienätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der Geldfaktoren.
- 21 § 81 Abs. 2 Nr. 4 SächsPersVG ist wortgleich mit § 75 Abs. 3 Nr. 4 BPersVG. Er unterscheidet sich nach Inhalt und Regelungsziel nicht von § 75 Abs. 3 Nr. 4 BPersVG. Aufgrund der Vorbildfunktion des bundesrechtlichen Mitbestimmungstatbestands kann die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 75 Abs. 3 Nr. 4 BPersVG sowie zu inhaltsgleichen landesrechtlichen Vorschriften zur Auslegung von § 81 Abs. 2 Nr. 4 SächsPersVG herangezogen werden (BVerwG, Beschl. v. 12. September 2014 - 5 PB 8/14 -, juris Rn. 3; Beschl. v. 6. Dezember 1998 - 6 P 6/97 -, juris Rn. 33; Beschl. v. 28. März 1994 - 6 PB 22/93 -, juris Rn. 2).
- 22 Danach gewährleistet § 75 Abs. 3 Nr. 4 BPersVG ein umfassendes Beteiligungsrecht der Personalvertretung in allen Fragen der Lohngestaltung. Der Begriff „Fragen der Lohngestaltung“ bezeichnet im Sinn eines Oberbegriffs das System, nach dem das Arbeitsentgelt bemessen werden soll, seine Ausformung und die Art und Weise seiner Durchführung mit Ausnahme der Höhe des Lohns. Der Mitbestimmungstatbestand bezieht sich nur auf abstrakt-generelle Grundsätze der Entgeltbestimmung, nicht jedoch auf die individuelle Bezahlung und die Höhe des Entgelts (BVerwG, Beschl. v. 6. Dezember 1998 a. a. O Rn. 35 f.; zur inhaltsgleichen Vorschrift des Art. 75 Abs. 4

Satz 1 Nr. 4 BayPVG: vgl. BayVGH, Beschl. v. 8. Februar 2010 - 17 P 09.1220 -, juris Rn. 21).

23 Der Mitbestimmungstatbestand erfasst unbeschadet ihrer Benennung grundsätzlich alle vermögenswerten Leistungen des Dienstherrn unabhängig davon, ob sie gesetzlich oder tariflich festgelegt oder übertariflich und freiwillig sind. Dies ist typischerweise auch bei Zahlungen der Fall, die - wie die Leistungsprämie - nach Leistungsgesichtspunkten erfolgen. Die Bemessung zusätzlicher Zahlungen nach der Qualität der Arbeitsleistung setzt stets eine irgendwie definierte Normal- oder Mindestleistung voraus, auf deren Grundlage erst festgestellt werden kann, ob und inwieweit sich eine Arbeitsleistung als besondere Leistung darstellt, welche die Gewährung einer Leistungsprämie verdient. Ein Mitbestimmungsrecht besteht jedoch nicht im Hinblick auf die Auszahlung von Leistungszulagen und -prämien an den einzelnen, individuell bestimmten Beschäftigten und die Höhe der Leistungszulage und -prämie oder die sie bestimmenden Faktoren (BayVGH, Beschl. v. 23. November 2009 - 17 P 08.384 -, juris Rn. 29).

24 § 75 Abs. 3 Nr. 4 BPersVG sowie § 81 Abs. 2 Nr. 4 SächsPersVG gewähren folglich nur ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich kollektiver Kriterien der Gewährung von Leistungsprämien, wie dies in § 80 Abs. 2 Nr. 8 SächsPersVG in der seit 1. Januar 2016 geltenden Fassung nunmehr ausdrücklich geregelt ist, wonach die Personalvertretung, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen, eingeschränkt mitzubestimmen hat über Grundsätze über das Verfahren zur Vergabe von Leistungsprämien nach § 68 Absatz 1 und 2 sowie § 69 des Sächsischen Besoldungsgesetzes oder vergleichbare Regelungen für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006, in der jeweils geltenden Fassung, fallen.

25 Die Voraussetzungen des Mitbestimmungstatbestands nach § 81 Abs. 2 Nr. 4 SächsPersVG sind hier nicht gegeben. Es fehlt an einer generellen Regelung als Anknüpfungstatbestand der Beteiligung. Die Leistungsprämien wurden von der seinerzeit für die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsprämien zuständigen Vizepräsidentin des Amtsgerichts nicht aufgrund von abstrakt-generellen

Regelungen getroffen, die vorab aufgestellt und nach außen dokumentiert wurden. Weder lag der Gewährung von Leistungsprämien im Jahr 2015 eine abstrakte Entscheidung grundsätzlicher Art dergestalt zugrunde, dass Leistungsprämien gezahlt werden sollen oder eine Gewährung in Einzelprämien und Teamprämien erfolgen soll, noch wurden von der Vizepräsidentin des Amtsgerichts solche abstrakt-generelle Grundsätze bei der Entscheidung darüber, an wen diese Leistungsprämien gezahlt werden sollen, zugrunde gelegt.

- 26 Anders als der Antragsteller meint, beruhte die grundsätzliche Entscheidung, ob im Jahr 2015 Leistungsprämien gewährt werden, nicht auf einer Entscheidung der zuständigen Vizepräsidentin des Amtsgericht Die Entscheidung über das "Ob" wurde vielmehr vom Gesetzgeber mit § 68 SächsBesG sowie mit Erlass des Haushaltsgesetzes 2015/2016 getroffen. Weist der Haushaltsgesetzgeber entsprechende Mittel zu, ist grundsätzlich auch davon auszugehen, dass diese von den Dienststellen an Beschäftigte ausgereicht werden, bei denen die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistungsprämie gegeben sind. Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden hatte dem Präsidenten des Amtsgericht mit Schreiben vom 15. Juli 2015 entsprechend der dortigen Beschäftigtenzahl Haushaltsmittel in Höhe von 51.767,00 € für die Leistungsbezahlung im Haushaltsjahr 2015 in Aussicht gestellt und darum gebeten, ihm bis zum 14. August 2015 mitzuteilen, „an welche Bedienstete in welcher Höhe eine Leistungsprämie ausgereicht werden soll.“ Nachdem die Vizepräsidentin des Amtsgerichts dem nachgekommen war und dem Oberlandesgericht Dresden mitgeteilt hatte, dass Leistungsprämien an namentlich aufgeführte Beschäftigte in Höhe von 51.750,00 € ausgereicht werden sollen, wurden dem Amtsgericht vom Oberlandesgericht Dresden mit Schreiben vom 24. August 2015 entsprechende Mittel zugewiesen. Die Annahme des Antragstellers, der Vizepräsidentin des Amtsgerichts habe im Hinblick darauf, ob sie von diesen Haushaltsmitteln Gebrauch überhaupt machen solle, ein Entscheidungsspielraum zugestanden, ist bei dieser Sach- und Rechtslage fernliegend. Der Senat konnte daher davon absehen, der in der mündlichen Anhörung formulierten Beweisanregung des Antragstellers nachzugehen und die inzwischen beim Amtsgericht ausgeschiedene Vizepräsidentin hierzu als Zeugin anzuhören.

- 27 Der Antragsteller geht auch fehl in der Annahme, die Entscheidung darüber, ob Leistungsprämien in Form von Einzelprämien und Teamprämien oder nur in der einen oder anderen Form gewährt werden, habe auf einer abstrakt-generellen Entscheidung der Vizepräsidentin des Amtsgerichts beruht. Dass Leistungsprämien grundsätzlich sowohl als Einzelprämien als auch in Form von Teamprämien vergeben werden können, ergab sich vielmehr aus den Vorgaben der oben genannten Schreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz.
- 28 Auch die Entscheidung darüber, wem diese Einzel- oder Teamprämien gewährt werden, beruhte nicht auf abstrakt-generellen Grundsätzen, die von der Vizepräsidentin des Amtsgerichts aufgestellt wurden. Solche allgemeinen Grundsätze finden sich vielmehr nur in § 69 SächsBesG, wonach Leistungsprämien nur für eine "besondere Leistung" gewährt werden dürfen, in der VwV Leistungsprämien sowie in den Vorgaben im Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 3. Juli 2015 - 2100-I.-4-1476/00 - sowie im Schreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden vom 15. Juli 2015 - E 2000-II.1-6/15 -. So bestimmt Ziffer II Nr. 3 VwV Leistungsprämien: „Die Gewährung der Leistungsprämie soll in engem zeitlichen Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen. In begründeten Einzelfällen ist auch eine Honorierung von länger zurückliegenden Leistungen nicht ausgeschlossen. Die Höhe der Leistungsprämie ist entsprechend dem Grad der erbrachten Leistung zu bemessen.“ Des Weiteren enthalten sowohl die genannten Schreiben des Staatsministeriums der Justiz als auch des Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden allgemeine Vorgaben, was unter einer „besonderen Leistung“ i. S. v. § 69 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG zu verstehen ist. Danach soll eine besondere Leistung beispielsweise anzunehmen sein, wenn der Bedienstete zusätzlich zu den Aufgaben seines Dienstpostens die Aufgaben eines anderen Dienstpostens übernimmt und beide Aufgaben trotz der dadurch bedingten, außergewöhnlichen Belastung sachgerecht erledigt.
- 29 Darüber hinaus existierten keine allgemeinen Vorgaben. Ein Mitbestimmungsrecht besteht grundsätzlich nicht im Hinblick auf die Auszahlung von Leistungsprämien an den einzelnen, individuell bestimmten Beschäftigten, die Höhe der Leistungsprämie oder die sie bestimmenden Faktoren (vgl. BayVGh, Beschl. v. 23. September 2009

a. a. O. Rn. 29). Die Entscheidung, ob Leistungsprämien in Form von Einzel- oder Teamprämien gewährt werden sowie welchen Beschäftigten eine Einzelprämie oder welcher Gruppe von Beschäftigten eine Teamprämie gewährt werden soll, ist Teil eines Entscheidungsprozesses, der nicht vom Einzelfall losgelöst betrachtet werden kann. Nichts anderes gilt für die Entscheidung, ob im konkreten Fall ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der besonderen Leistung und der Gewährung der Leistungsprämie besteht.

30 Von abstrakt-generellen Grundsätzen bei der Vergabe von Leistungsprämien kann daher in der Regel nur gesprochen werden, wenn diese vorab schriftlich fixiert oder in anderer Form nach außen dokumentiert werden, ehe also die Prüfung beginnt, ob in der Dienststelle Beschäftigte für die Gewährung einer Leistungszulage in Betracht kommen. Solche Vorgaben existierten im Amtsgericht bei der Gewährung von Leistungsprämien im Jahr 2015 nicht, noch bedurfte es solcher Vorgaben, wie oben ausgeführt. Der Senat konnte davon absehen, der in der mündlichen Anhörung formulierten Beweisanregung des Antragstellers nachzugehen und damalige Vizepräsidentin des Amtsgerichts, die in der mündlichen Anhörung nicht zugegen war, hierzu als Zeugin anzuhören. Denn diese hatte bereits im erstinstanzlichen Verfahren in der von ihr unterzeichneten Antragserwiderung im erstinstanzlichen Verfahren vom 22. Dezember 2016 (dort Seite 3) ausdrücklich ausgeführt, dass bei der Vergabe „keine abstrakt-generellen Entscheidungsgrundsätze zugrunde gelegt“ worden seien.

31 Die Anwendung abstrakt-genereller Grundsätze lässt sich nicht allein damit begründen, dass in gleich gelagerten Fällen ebenfalls Einzelprämien Beschäftigten oder Teamprämien an Gruppen von Beschäftigten gewährt worden sind. Dies geschieht in der Regel aus Gründen der Gleichbehandlung. Der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) ist zwar eine abstrakt-generelle Regelung, er wird jedoch immer im konkreten Einzelfall abgewendet. Werden Beschäftigte aus Gründen der Vergleichbarkeit mit anderen Beschäftigten gleich behandelt, liegen gleichwohl jeweils Einzelfallentscheidungen vor, denn sie hängen mit einer konkreten Einzelfallentscheidung zusammen. Die Gleichbehandlung ist Folge einer Einzelfallentscheidung und beruht nicht auf vorab von der Dienststelle

festgelegten Grundsätzen. Das gleiche gilt für die Gleichbehandlung von Gruppen von Beschäftigten.

- 32 Die Rechtsbeschwerde ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 Satz 1 SächsPersVG, § 92 Abs. 1 und § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG nicht vorliegen.
- 33 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht (§ 88 Abs. 2 Satz 1 SächsPersVG i. V. m. § 80 Abs. 1, § 2a Abs. 1, § 2 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn dieser Beschluss von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes, von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts oder Verwaltungsgerichtshofs abweicht und dieser Beschluss auf dieser Abweichung beruht (§ 88 Abs. 2 SächsPersVG i. V. m. §§ 92a, 92 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Nr. 2, 72a Abs. 2 bis 5 ArbGG).

Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Der Beschwerdeschriftsatz soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses beigefügt werden. Innerhalb einer Notfrist von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses ist die Beschwerde bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen. In der Begründung muss die Entscheidung, von der dieser Beschluss abweicht, bezeichnet werden.

gez.:
v. Welck

Groschupp

Dick

Kubitz